

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
zHd DI Gerald Freistetter
Abteilung I/11
Stubenring 1
1010 Wien
post.i11@bmwfw.gv.at
gerald.freistetter@bmwfw.gv.at
cc. begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23.7.2015, GZ 21/15 und 22/15

Entwurf Normengesetz 2015: Ihre GZ BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

Entwurf Normungsstrategie 2015: Ihre GZ BMWFW-96.300/0005-I/11/2015

Sehr geehrter Herr DI Freistetter!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes.

Die bAIK sieht den Entwurf Normengesetz 2015 als großen Schritt in die richtige Richtung an. Erfreulich aus unserer Sicht ist, dass viele der im Entwurf der bAIK für ein neues Normengesetz (beiliegend) enthaltenen Vorschläge in den Ministerialentwurf Eingang gefunden haben.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch ein klares Bekenntnis zu den Grundprinzipien der Normung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (Kohärenz, Transparenz, Offenheit, Konsens, Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz) und zum Entwurf der Normungsstrategie der österreichischen Bundesregierung 2015 – der sich daran orientiert - zum Ausdruck bringen. Die wichtigsten Ziele einer effizienten Weiterentwicklung der Normung in Österreich im Sinne der angeführten Grundprinzipien werden aus unserer Sicht in dem Entwurf richtig erkannt und definiert.

Es ist überdies äußerst erfreulich, dass die festgelegten Ziele der Normungsstrategie bereits durch sehr konkrete gesetzliche Umsetzungsmaßnahmen begleitet werden.

Die Wichtigkeit einer strategischen Lenkung in der Normung wurde auf europäischer Ebene längst erkannt, ist in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 verankert und unter anderem durch die jährliche Festlegung der strategischen Prioritäten für die europäische Normung durch die Europäische Kommission gelebtes Recht.

Ein mit dem europäischen System kompatibles Lenkungssystem auf österreichischer Ebene – wie das in Normungsstrategie und Gesetzesentwurf vorgeschlagene - halten wir für dringend erforderlich und mit einer inhaltlich unabhängigen Normung gut vereinbar. Beispiele für ähnlich funktionierende bzw. auch wesentlich weitgehendere Lenkungssysteme finden sich auch in anderen europäischen Ländern.

Die Normungsstrategie und ihre Umsetzungsmaßnahmen stellen auch einen wichtigen Schritt in Richtung Effizienzsteigerung des österreichischen Normungswesens dar. Dass bisher keine Effizienz gegeben war, ist daran abzulesen, dass der Umsatz mit dem Verkauf der Normen deutlich geringer ist, als er theoretisch auf Grund des Bedarfs sein sollte. Die Verbesserung der Akzeptanz und der Partizipation/des Normenzugangs speziell für KMUs ist daher auch in diesem Zusammenhang ein wichtiger Teilaspekt der gesamten Bemühungen.

Anmerken möchten wir auch, dass bei Kommentaren zum Entwurf des Normengesetzes / der Normungsstrategie jedenfalls unterschieden werden sollte, ob ein grundsätzliches Bekenntnis zu diesen Grundsätzen vorliegt und nur die Umsetzung kritisiert wird oder ob sich die Vorstellungen über das zu erreichende Ziel unterscheiden. Nur im letzteren Fall könnte es schwierig werden, gemeinsame Lösungen in Bezug auf die Umsetzung zu finden.

Wir erlauben uns, zum Gesetzesentwurf folgende Ergänzungen vorzuschlagen:

- **Allgemein**

Aus Sicht der bAIK wäre es sinnvoll, die begrifflichen Vorgaben (Definition Normentwurf, technisches Spezifikation) der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zu übernehmen, weil damit nicht nur eine Definition der Normung erfolgt sondern zugleich auch der Anwendungsbereich von Normen begrenzt wird.

- **Ad § 3 Normungsorganisation**

Die bAIK ist der Auffassung, dass für die Durchführung einer Aufgabe von so großem öffentlichem Interesse die Rechtsform einer GmbH jener eines privaten Vereins vorzuziehen wäre. Die auf europäischer Ebene geforderte Unabhängigkeit der nationalen Normungsorganisationen ist bei entsprechender Ausgestaltung auch im Rahmen einer GmbH möglich. Diese Sichtweise wurde auf Anfrage der bAIK auch von CEN geteilt.

Die Frage der Rechtsform ist aber aus Sicht der bAIK sekundär. Wichtig ist, welche Regelungen das Gesetz hinsichtlich der Ausgestaltung der „Verfassung“ des Rechtsträgers trifft.

- **Ad § 4 Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation**

Ad Abs. 1 Z 3: Die Aufzählung der Stakeholder sollte ergänzt werden. Vorgeschlagen wird jedenfalls die ausdrückliche Erwähnung der Städte und Gemeinden und der planenden Berufe.

Ad Abs. 2 Z 2: Hier sollte bereits eine konkrete Verpflichtung der Normungsorganisation festgelegt werden, die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise in technischen Komitees zu überprüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Siehe dazu auch den bAIK Vorschlag zu § 14 über die Einrichtung eines Unterausschusses (Normungsbeirat) – dieser sollte in Bezug auf die Beurteilung / Förderung der Mitwirkung der interessierten Kreise jedenfalls ein zwingendes Stellungnahmerecht haben.

Ad Abs 2 Z 7: Hier sollte präzisiert werden, dass im Sinne der Transparenz in der Geschäftsordnung eine verpflichtende Veröffentlichung der Teilnehmenden in den Normungsgremien vorzusehen ist. Nur so ist auch die ausgewogene Partizipation beurteilbar.

Im Sinne der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit würde die bAIK auch die Einführung einer gesetzlichen Informationspflicht gegenüber Nationalrat und Bundesrat vorschlagen (z.B. anschließend an § 4 Abs 5 als neuer Abs. 6):

Die Normungsorganisation hat den jährlichen Tätigkeitsbericht auch dem Nationalrat und dem Bundesrat zu übermitteln. Die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates können die Anwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der Normungsorganisation in Sitzungen der Ausschüsse verlangen und diese über alle Gegenstände der Geschäftsführung befragen.

Ad Abs 4 Z 3.a: Sinnvoll wäre aus Sicht der bAIK auch eine Regelung über ein transparentes, öffentliches Bestellungsverfahren und transparente Kompatibilitäts- und Abberufungsregeln in Bezug auf die Geschäftsführung des Vereins bereits ins Gesetz aufzunehmen.

- **Ad § 5 Grundsätze der Normungsarbeit**

Ad Abs. 1 Z 6: Die bAIK unterstützt die Wichtigkeit des Grundsatzes der Freiwilligkeit der Anwendung von Normen. Aufgrund der derzeitigen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die (indirekte) Rechtswirkung von Normen sollte dieser Grundsatz im Gesetz aber jedenfalls genauer ausgeführt werden. Auch wenn Normen als unverbindliche Empfehlungen bezeichnet werden, geht ihre Wirkung darüber hinaus. Sie werden in Rechtsstreitigkeiten als Stand der Technik herangezogen, auch wenn sie diesen aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Mangel an Ausgewogenheit im Komitee) nicht / nicht alleine / nicht mehr repräsentieren.

Es sollte daher folgende Klarstellung erfolgen:

Soweit die Normen nicht durch Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärt werden, sind diese unverbindlich. Die Befolgung erfolgt aufgrund einer freiwilligen Entscheidung der betroffenen Personen. Normen stellen keine Sachverständigengutachten dar. In verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren kann auch auf andere Weise als durch die Einhaltung von Normen der Stand der Technik individuell nachgewiesen werden.

Ad Abs. 1 Z 10: Die bAIK unterstützt die Wichtigkeit des Grundsatzes der Kosteneffekte. Um ausreichend Wirkung zu entfalten, müsste dieser allerdings näher ausgestaltet werden. Die sinnvollste Maßnahme dazu ist aus Sicht der bAIK die verpflichtende Einführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für jeden Normentwurf. Ohne systematische Evaluierung und Sichtbarmachung von Kosten und unerwünschten Wirkungen können auch weiterhin Normen entstehen, bei denen Kosten und Nutzen in keinerlei sinnvollem Verhältnis mehr stehen.

Ad Abs. 2 Z 3 und § 15 Abs. 2: Die bAIK begrüßt ausdrücklich die Regelung, dass die Teilnahme an der Normung kostenfrei zu erfolgen hat. Das ist eine sehr wichtige Maßnahme zur Ermöglichung einer ausgewogenen Partizipation.

- **Ad § 6 Abs. 1 und 2 Nationale Normung i.V.m. § 15 Abs. 3 Gebarung**

Die Bestimmung, dass bei Beantragung der Schaffung einer nationalen Norm die kalkulierten Kosten im Vorhinein an die Normungsorganisation zu entrichten sind, ist aus Sicht der bAIK zweischneidig. Einerseits ist sie ein mögliches Mittel zur Eindämmung der Normenflut, andererseits birgt sie die Gefahr, dass nur mehr finanzkräftige Teilnehmer(innen) am Normungsprozess gewillt bzw. in der Lage sind, Normen zu beantragen (Problem der „gekauften“ Normen).

Wenn es dabei bleibt, dass der Rechtsträger, der eine Norm initiiert, zu deren Finanzierung herangezogen wird, dann müssten begleitende Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass auch weniger finanzkräftige Teilnehmer(innen) am Normungsprozess Normen initiieren können: z.B. indem dafür ein Budget zu Verfügung steht bzw. begründete Ausnahmen von der Finanzierungsregel des § 15 Abs. 3 getroffen werden.

Als alternative Maßnahme zur Reduktion der Anzahl neuer Normen ist auf den oben ausgeführten Vorschlag der verpflichtenden Einführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für jeden Normenentwurf zu verweisen. Diese wäre ebenfalls dazu geeignet, neue Normen auf ein sinnvolles Maß zu reduzieren und birgt nicht die Gefahr, weite Kreise von am Normungsprozess Beteiligten von sinnvollen Anträgen abzuhalten.

- **Ad § 8 Zugang zu Normen und deren Veröffentlichung**

Die bAIK begrüßt den besseren Zugang zu Norminhalten, würde aber im Sinne der KMU-Förderung eine Ergänzung anregen:

§ 8 Abs 6 neu: *Für KMU sind Sondertarife für die Bereitstellung von Normen oder Normenpakete zu ermäßigten Preisen vorzusehen.*

- **Ad § 12 Schlichtungsstelle**

Grundsätzlich begrüßt die bAIK die gesetzliche Verankerung der Schlichtungsstelle und die Regelung, dass Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) der Schlichtungsstelle vom BMWFW zu bestellen sind, würde aber eine weitergehende Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle für wichtig halten: Sie sollte zur echten Sicherstellung von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit direkt beim BMWFW eingerichtet werden und die Bestellung sämtlicher Mitglieder sollte durch das BMWFW erfolgen.

- **Ad § 14 Lenkungsgremium**

Die bAIK begrüßt die Einrichtung und Ausgestaltung des Lenkungsgremiums.

Es erscheint allerdings wichtig, eine Möglichkeit zu schaffen, gesellschaftspolitische Interessen auf einer breiteren Basis einzubringen. Das wäre einerseits durch die Aufnahme weiterer Mitglieder (z.B. aus den Bereichen Arbeitnehmer(innen), Verbraucher(innen), Menschen mit Behinderung, planende Berufe, Umweltschutz) in das Lenkungsgremium möglich.

Eine Alternative dazu wäre die Einrichtung eines Unterausschusses (Normungsbeirat), dem bei gewissen Aktivitäten der Normungsorganisation die Möglichkeit zur Stellungnahme zwingend einzuräumen ist und zwar vor allem beim jährlichen Arbeitsprogramm, beim Jahresbericht, bei Errichtung oder Auflösung eines Technischen Komitees und bei der Beurteilung der Ausgewogenheit der Zusammensetzung eines Komitees.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Architekt DI Christian Aulinger
Präsident